

BEBAUUNGSPLAN NR 1/177

ÄNDERUNG

9. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1999, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit dem BauGB - Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6.5.1993 (BGBl. I, S. 622) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I, S. 132).

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen vom 28. Oktober 1992 bis 12. November 1993 öffentlich ausgelegt.

Düren, den 7.10.1993

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
v. Kiedrich
Stadtdirektor

Auf die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen verzichtet.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen vom 28. Oktober 1992 bis 12. November 1993 öffentlich ausgelegt.

Düren, den 15. November 1993

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 21. 11. 1993 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 22.12.1993

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt somit in Kraft.

Düren, den 29.01.1994

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wurde gemäß § 2 Abs. 6 des BauGB-Maßnahmen nicht nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des BauGB angezeigt.

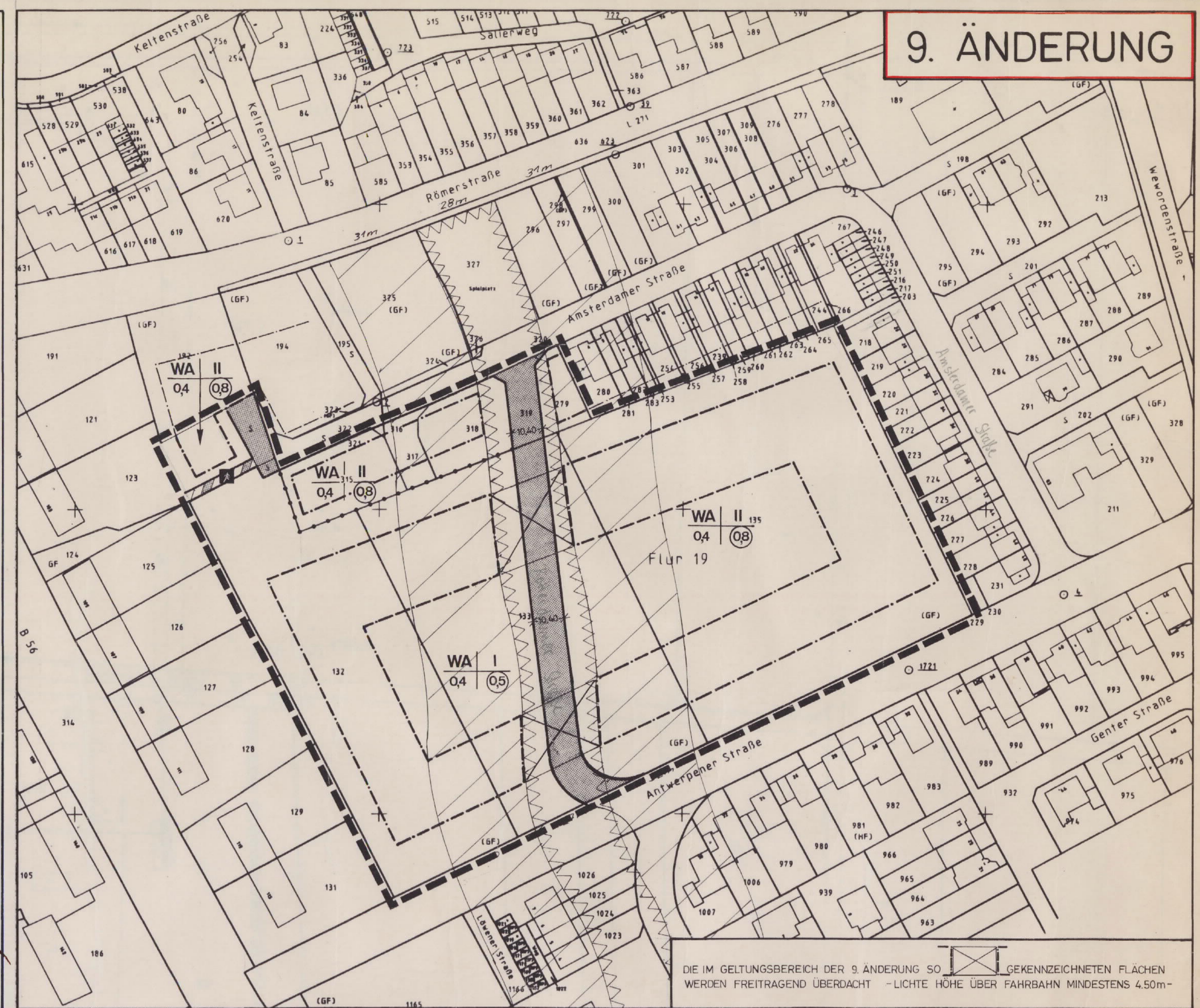
Düren, den 22.12.1993

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt somit in Kraft.

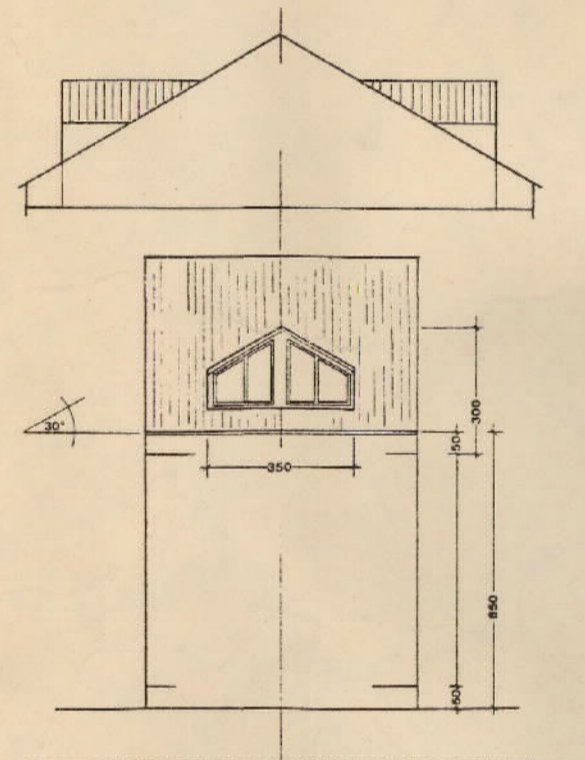
Düren, den 29.01.1994

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor



DIEM IM GELTUNGSBEREICH DER 9. ÄNDERUNG SO GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN FREITRAGEND ÜBERDACHT - LICHTER HOHE ÜBER FAHRBAHN MINDESTENS 4,50m-

- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUR 6. ÄNDERUNG**
- Satteldach mit einer Dachneigung von 30°
 - zugehörige zweigeschossige Bauweise
 - Traufhöhe max. 6,50 Meter
 - Sockelhöhe max. 0,50 Meter
 - Dachschräge max. 0,50 Meter
 - Firsthöhe parallel zur Straße (traufständig)
 - Dachschichten sind unauflässig
 - Giebeln:
 - nur Einzelgiebel mit symmetrischem Satteldach
 - Anordnung mittig im Hauptdach
 - Firsthöhe rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptdaches
 - Firsthöhe rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptdaches
 - Dachneigung 30°
 - max. Höhe von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Firsthöhe der Giebel 3 Meter
 - max. Breite 3,50 Meter



6. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG BAUGRENZE)

Für diesen Bereich sind Gestaltungsvorschriften in den Kaufverträgen enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 18.12.1989 die 6. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Düren, den 19.12.1989

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 28.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 02.04.1990

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

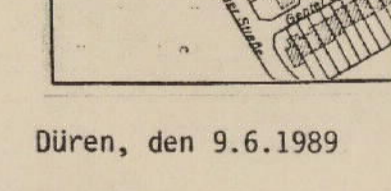
5. ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 8.6.1989 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 "ehemalige Kaserne", hier: Bauvorhaben Rollersbrück westlich der Antwerpener Straße gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) beschlossen. Die Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

BEB-PLAN NR 1/177 5. Änderung

Die 5. Änderung betrifft die Verschiebung einer Baugrenze auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 910, Flur 41, Gemarkung Düren.

Der Änderungsbereich ist in nebenstehender Skizze dargestellt.



Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 12 BauGB durch Bekanntmachung vom 4.7.1989 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 4.7.1989

Walter Völsch
Bürgermeister
Walter Völsch
Stadtverordneter
Walter Völsch
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, DIE IM BAULICH ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG.

GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUF DEN FLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE ALS FLÄCHEN FÜR GARAGEN FESTGESTZT SIND.

~~STP-DEN BESONDEREN FESTSETZUNGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN PFLANZUNGEN HÖCHSTENS 0,60 m HOCH UMSHATTEN WERDEN.~~

~~§ 16 ABS. 3 BAUNVO SIND IM NEIGHBORHOOD NUR DIE IN § 6 ABS. 1 ZIFFER 1, 2, 3 UND 5 ZULÄSSIG.~~

HINWEIS

UNTER BEZUG AUF § 9 ABS. 5 BAUNVO UND MIT HINWEIS AUF BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN (DIE GRUNDUNGSVORSCHRIFTEN DER DIN 1054 UND BESTIMMUNGEN DER BAUNVO) WIRD DER SICHERUNGSBEREICH DER TEKTONISCHEN STÖRUNG SO ALS FLÄCHE GEKENNZEICHNET, BEI DER GEBÄUDENFÄLLE BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEBALTEN BRUNDBRECHLICH SIND. IM FALLE EINER ÜBERDACHUNG SIND DIE BRUNNENISCHEN BRUNNENWERKE AG, SOOO KOLN 41, ZUR FESTLEGUNG ZUM EINBAU EVENTUELLER ZUSÄTZLICHER BERGSCHADENSICHERUNGEN ZU INFORMIEREN.

Die so GEKENNZEICHNETE BAUGRENZE WURDE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.6.1986 ERWEITERT.

AUSSERDEM WURDE DER SO GEKENNZEICHNETE PLANBEREICH AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.6.1986 AUS DEM PLANVERFAHREN HERAUSGENOMMEN.

<p>Zeichen der Kartenunterlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschobzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> M I Mischgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgem. Wohngebiete W.B. Bes. Wohngebiete M.D. Dorfgebiete G.I. Industriegebiete S.O. Sondergebiete 	<p>Mäß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze Grundflächenzahl GRZ Geschollflächenzahl GFZ Baumessenzahl BMZ 	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise Einreihhausbauweise Doppelhausbauweise Hausgruppenbauweise Baugrenze 	<p>Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf öffentl. Verwaltungen Schule Kirchen sonstige Gebäude Krankenhaus Feuerwehr kult.-Gebäude sportl.-Gebäude Post Schulbauwerk Feuerwehr 	<p>Verkehrsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen Verkefslf. bes Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen Fußgängerbereich 	<p>Flächen für Versorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für Versorgungsanl. Elektrizität Gas Erwärmung Abfall Ablagerung 	<p>Gestaltungsfestsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasser Abwasser Abfall Ablagerung
<p>Sonstige Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Bek. Nutzungszone u. Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf 	<p>Besondere Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu erhaltende Bäume Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Begrünungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern 	<p>Flächen für Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen 	<p>Höhenfestlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlage, in diesem Plan festgesetzt mit: TH Traufhöhe in m FH Firsthöhe in m DR Dachschräge in m SH Sockelhöhe in m Oberkante Erdgeschossfußboden über Straßenebene (Mitte Grundstück) 			

Es wird bescheinigt daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Düren, den 26.1.83

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.79 (GV NW 1979 S. 594) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz zur Vereinfachungsfolge vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.1977 (BGBl. I S. 1763) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsordnung) vom 30.7.1981

Düren, den 26.1.83

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 1.2.83 beschlossen worden.

Düren, den 2.7.83

Die Beteiligung der Bürger gem § 2a (2) BBauG erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 1.6.83.

Der Beib.-Planentwurf nebst Begründung hat gem § 2a(6) BBauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) vom 12.8.85 bis 12.9.85 öffentlich ausgelegt.

Düren, den 13.9.85

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetz vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.6.1986 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 26.6.1986

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 8.12.1986 Nr. 357/86-12 genehmigt worden.

Köln, den 8. Dez. 1986

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 26.01.1987

Walter Völsch Bürgermeister
Walter Völsch Stadtverordneter
Walter Völsch Stadtdirektor
Walter Völsch Bürgermeister
Walter Völsch Stadtverordneter
Walter Völsch Stadtdirektor
Walter Völsch Bürgermeister
Walter Völsch Stadtverordneter
Walter Völsch Stadtdirektor
Walter Völsch Bürgermeister
Walter Völsch Stadtverordneter
Walter Völsch Stadtdirektor
Der Regierungspräsident im Auftrage
Walter Völsch Stadtdirektor

MASSTAB 1:1000

BEB. PLAN NR. 1/177
EHM. KASERNE 2. ÄNDERUNG